

Vereinbarung über die Ausübung von Dienstleis- tungen im Rahmen ange- messener Bestattungskos- ten nach § 74 SGB XII

zwischen dem Kreis Unna und dem
Kreisverband Unna im Bestatterverband
Nordrhein-Westfalen e.V.



Impressum

Herausgeber

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

FB 50
Norbert Diekmännken

Druck

Kreis Unna

Stand

Juni 2016

1	Allgemeines	1
2	Umfang der Leistungen	1
3	Sonstige Regelungen	3
4	Abschlussbestimmungen	3
5	Inkrafttreten, Anpassungsklausel.....	3

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei selbstverständlich mit eingeschlossen.

1 Allgemeines

Die maßgebliche Anspruchsgrundlage für die Übernahme von Bestattungskosten stellt im Sozialhilferecht § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe dar.

Als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Kreis Unna für die Gewährung von Bestattungskosten zuständig. Mit Satzung vom 29.06.2011 wurde diese Aufgabe den Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen.

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfegewährung und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes wurde – auch im Interesse der im Kreisverband Unna organisierten Bestattungsunternehmen - eine Vereinbarung über die Ausübung von Dienstleistungen im Rahmen angemessener Bestattungskosten geschlossen. Die aus dem Jahr 2008 stammende Vereinbarung wurde in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Kreisverbandes Unna überarbeitet und aktualisiert.

2 Umfang der Leistungen

Nachfolgend aufgeführte Beträge werden im Rahmen der Kostenübernahme nach § 74 SGB XII als angemessen anerkannt:

	Erdbestattung	Feuerbestattung
Grundkosten	€	€
<u>Materialeinsatz:</u> Erwachsenensarg aus Kiefer-Massivholz mit sechs Griffen und sechs Deckelschrauben, Sargunterteil mit aufsaugenden Stoffen gefüllt und mit Hemdentuch ausgelegt, mit Spitze und Borde abgedeckt. Lieferung eines Kleides, einer Decke mit Kissen, Strümpfe und Trägerhandschuhe, Vergänglichkeitsstapel	627,00	
Anstelle von sechs Griffen und sechs Deckelschrauben: vier Griffe und vier Deckelschrauben; zusätzlich: einfache Schutzurne		627,00
<u>Personaleinsatz:</u> Hygienische Versorgung, Ankleiden und Einbetten des Verstorbenen, Erledigung bei den Ämtern, Begleitung zur Abschiednahme und Organisation und Leitung der Trauerfeier	220,00	220,00
<u>Überführung:</u> Gestellung des Bestattungswagens; Überführung innerorts vom Sterbeort zur Aufbahrung und zum örtlichen Friedhof mit Bestattungswagen und zwei Bestattern, Überführungstrage zur Einsargung mit Reinigung und Desinfektion	110,00	110,00

Sechs Träger auf dem Friedhof	198,00	
Vier Träger auf dem Friedhof bei der Trauerfeier zur Einäscherung		132,00
Ein Träger zur Urnenbeisetzung		45,00
Gestellung des Bestattungswagens zur zweiten Überführung vom Ort der Trauerfeier mit zwei Bestattern zum Krematorium (km- Abrechnung ab Ortsausgang siehe unten)		23,00
<u>Grundpreis</u>	<u>1.155,00 €</u>	<u>1.157,00 €</u>
Zusatzkosten		
Kosten der Einäscherung		Lt. Nachweis
Musikalische Begleitung der Trauerfeier	40,00	40,00
Sonderausführung des Sarges für Verstorbene mit Überlänge (ab 1,95 m) und/oder Übergewicht (ab 120 kg)	147,40	147,40
Lohnaufschlag 18.00 bis 22.00 Uhr	26,50	26,50
Lohnaufschlag 22.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	54,10	54,10
Überführungen von und nach außerorts bis zu 100 km für Hin- und Rückfahrt je km	1,27	1,27
Überführungen von und nach außerorts ab 100 km für Hin- und Rückfahrt je km	1,16	1,16
Überführungen ab Ortsausgangsgrenze bis zum Krematorium bis zu 100 km je km		1,27
Überführungen ab Ortsausgangsgrenze bis zum Krematorium ab 100 km je km		1,16
Fahrt zur zuständigen Polizeibehörde und zurück zur Beschaffung der polizeilichen Freigabeunterlagen ab Ortsausgang je km	0,30	
Fahrt zur zuständigen Polizeibehörde und zur zuständigen Staatsanwaltschaft und zurück zur Beschaffung der polizeilichen Freigabeunterlagen und der staatsanwaltlichen Genehmigung ab Ortsausgang je km		0,30
<u>Erschwerniszulagen:</u>		
- Bahntote, Fäulnistote, Wassertote, Verkehrsunfälle	113,00	113,00
- Haussterbefall zur Hausabholung	23,00	23,00
- Bei Verstorbenen mit Überlänge (ab 1,95 m) und/oder Übergewicht (ab 120 kg) ist ein erhöhter Personaleinsatz gerechtfertigt (zwei zusätzliche Träger á 33 € pauschal)	66,00	66,00
Todesbescheinigung nach GOÄ Ziff. 100 mit Begründung des Steigerungsfaktors nach 2,3 bis 3,5; Gebühr maximal Zusätzlich kann Wegegeld nach § 8 GOÄ berücksichtigt werden	51,00	51,00
Besondere Bestattungsriten (z. B. Waschungen), wenn die Religion des Verstorbenen dieses vorschreibt	Lt. Nachweis	Lt. Nachweis

3 Sonstige Regelungen

Die Grab- und Nutzungsgebühren für ein Reihengrab/Einzelgrab werden in Höhe der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen und konfessionellen Friedhöfe übernommen. Der Nachkauf einer vorhandenen Grabstelle ist übernahmefähig, soweit dieser die Kosten eines Reihengrabes nicht übersteigt. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausnahmsweise die Kosten für eine pflegefreie Grabstätte übernommen werden. Wird die Nutzung dieser Form der Grabstätte in Erwägung gezogen, ist vorab Kontakt mit dem Sozialamt aufzunehmen. Andere Bestattungsformen (z.B. See-, Baumbestattung) sind ebenfalls zunächst mit dem Sozialamt abzustimmen.

Die Übernahme sonstiger Gebühren des Friedhofsträgers (insbesondere für die Nutzung von Kühl-/ Aufbahrungsräumen und Trauerhallen) erfolgt laut Nachweis. Bei Nutzung der eigenen Räumlichkeiten erfolgt eine Kostenübernahme an den Bestatter nur, wenn nachgewiesen wird, dass keine höheren Kosten als bei einem kommunalen oder konfessionellen Friedhof anfallen würden.

Stehen keine ehrenamtlichen Träger zur Verfügung, muss eine Fremdfirma mit dieser Aufgabe beauftragt werden. Diese Kosten werden lt. Nachweis übernommen.

Für die Bestattung von nicht bestattungspflichtigen Früh-/Totgeburten wird eine Pauschale in Höhe von 100,00 € gewährt.

Alle Leistungen werden gemäß DIN EN 15017 von entsprechend qualifizierten Fachunternehmen ausgeführt.

Der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe sichert den Antragstellern eine freie Wahl des Bestattungsunternehmens zu.

Die Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %. Sollte sich der gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuersatz ändern, wird diese Änderung entsprechend berücksichtigt.

4 Abschlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Vereinbarungsbestimmung ungültig (rechtswidrig) sein oder werden, so betrifft dies nicht die gesamte Vereinbarung. Die betreffende Bestimmung ist in einem solchen Fall kurzfristig zu ändern und zeitnah dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechend auszulegen.

5 Inkrafttreten, Anpassungsklausel

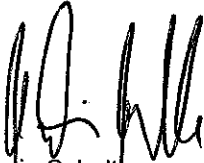
Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2016 in Kraft und ist bis zum 31.12.2020 gültig. Gleichzeitig wird die am 18.12.2007 geschlossene Vereinbarung ungültig.

Einmalig zum 01.01.2018 werden die aufgeführten Beträge angepasst. Dazu finden im 3. Quartal 2017 Verhandlungen zwischen dem Kreisverband Unna und dem Kreis Unna statt.



Unna, im Juni 2016

Kreisverband Unna
im Bestatterverband NRW e.V.



Martin Schulte
1. Vorsitzender

Kreis Unna
Der Landrat
i.A.



Norbert Diekmann
Leiter Fachbereich Arbeit und Soziales

